

<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Lebendiges Diepholz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Diepholz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Lebendiges Diepholz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. 2) Der Verein hat seinen Sitz in Diepholz. 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<p>§ 2 Der Vereinszweck</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und des Sports sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen innerhalb der Stadt Diepholz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung kultureller Veranstaltungen, Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und Kulturwerte und der Heimatkunde sowie Durchführung und Unterstützung sportlicher Veranstaltungen. Der Vereinszweck soll in enger Partnerschaft mit Behörden, Körperschaften, Gewerbe, Handel und Industrie, Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen erreicht werden. Die Verfolgung parteipolitischer Ziele ist unzulässig.</p> <p>§ 2a Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>§ 2b Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>§ 2c Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 2 Der Vereinszweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Verein mit Sitz in Diepholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und des Sports sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen innerhalb der Stadt Diepholz. 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung kultureller Veranstaltungen, • Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und Kulturwerte und der Heimatkunde • sowie Durchführung und Unterstützung sportlicher Veranstaltungen. 4) Der Vereinszweck soll in enger Partnerschaft mit Behörden, Körperschaften, Gewerbe, Handel und Industrie, Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen erreicht werden. Die Verfolgung parteipolitischer Ziele ist unzulässig. 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

	<p>6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p> <p>7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 3 Arten der Vereinsmitgliedschaft</p> <p>Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Vollmitglieder und Fördermitglieder. Die Mitgliedschaft können erwerben natürliche und juristische Personen.</p>	<p>§ 3 Arten der Vereinsmitgliedschaft</p> <p>Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Vollmitglieder und Fördermitglieder. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.</p>
<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die ihren Wohnsitz in Diepholz hat.</p> <p>Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer juristischen Person ist, dass sie mindestens ein Jahr existiert und eine Niederlassung in Diepholz unterhält oder als Verein in Diepholz tätig ist. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.</p> <p>Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Beruf, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Der Aufnahmeantrag einer juristischen Person hat den Namen, den Sitz und die vertretungsberechtigten Personen zu enthalten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die ihren Wohnsitz in Diepholz hat. 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer juristischen Person ist, dass sie eine Niederlassung in Diepholz unterhält oder als Verein in Diepholz tätig ist. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen. 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Beruf, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Der Aufnahmeantrag einer juristischen Person hat den Namen, den Sitz und die vertretungsberechtigten Personen zu enthalten. 4) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. 5) Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. 6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

**§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; er muss also bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

**§ 6
Beiträge**

**§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) **mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt oder**
 - c) Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane begangen hat.
- 4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Diese Bestimmungen sind analog anzuwenden auf juristische Personen.

**§ 6
Mitgliedsbeiträge**

- 1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist im Voraus am 1. Februar eines Jahres zu entrichten

<p>Der jährliche Mindestbeitrag für Vollmitglieder beträgt 140,00 €, für Fördermitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, 20,00 €, im Übrigen 30,00 €.</p> <p>Die Höhe des Beitrages über den Mindestbeitrag hinaus wird auf Antrag des Vorstandes jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen.</p> <p>Der Beitrag ist im Voraus am 1. Februar eines Jahres zu entrichten. Beiträge ab 100,00 € können auch in zwei Hälften zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres entrichtet werden.</p> <p>Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2) Die Höhe des Beitrages über den Mindestbeitrag hinaus wird auf Antrag des Vorstandes jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen. 3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. 4) Näheres wird in einer Beitragsordnung festgelegt. 5) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.
<p>§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Vollmitglieder und Fördermitglieder</p> <p>Jedes Voll- und Fördermitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Fördermitglied hat eine Stimme. Vollmitglieder haben drei Stimmen. Vollmitglieder und juristische Personen können durch Bevollmächtigte vertreten werden, im Übrigen ist eine Überlassung der Ausübung des Stimmrechts unzulässig.</p> <p>Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse zu beachten. Jeder Anschriftwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.</p> <p>Alle Mitglieder haben das Recht, das Symbol und die Zeichen des Vereins für ihre Zwecke zu nutzen, soweit diese nicht dem Vereinszweck (§2) widersprechen.</p>	<p>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. 2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. 4) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen. 5) Alle Mitglieder haben das Recht, das Symbol und die Zeichen des Vereins für ihre Zwecke zu nutzen, soweit diese nicht dem Vereinszweck (§2) widersprechen. 6) Jedes Voll- und Fördermitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. 7) Jedes Fördermitglied hat eine Stimme. Vollmitglieder haben drei Stimmen. Vollmitglieder und juristische Personen können durch

	Bevollmächtigte vertreten werden, im Übrigen ist eine Überlassung der Ausübung des Stimmrechts unzulässig.
<p>§ 8 Die Vereinsorgane</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <p>a) Die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand.</p>	<p>§ 8 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <p>a) der Vorstand; b) die Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal eines jeden Jahres abgehalten. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gästen die Teilnahme gestatten. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktags oder mit der Bekanntgabe der Einberufung durch Anzeige im Diepholzer Kreisblatt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p>	<p>§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (digital oder analog) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktags. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gästen die Teilnahme gestatten. 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10

Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsbeschlusses;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Voll- und Fördermitglieder über den Mindestbetrag hinaus;
- e) Die Beschlussfassung über den Etat;
- f) Die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag, der mit einfacher Stimmenmehrheit unterstützt werden muss, ist geheim abzustimmen.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- f) Die Beschlussfassung über den Etat;
- g) die Auflösung des Vereins;
- h) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) die Wahl zweier Rechnungsprüfer.

<p>gefasst werden.</p> <p>Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	
<p>§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung</p> <p>Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.</p>	<p>§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung</p> <p>Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.</p>
	<p>§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag, der mit einfacher Stimmenmehrheit unterstützt werden muss, ist geheim abzustimmen. 4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei

	<p>Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.</p>
<p>§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.</p> <p>Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen oder durch Anzeige im Diepholzer Kreisblatt bekanntzugeben.</p> <p>Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedoch nicht die Auflösung des Vereins beschlossen werden.</p> <p>Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.</p>	<p>§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.</p> <p>Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen oder durch Anzeige im Diepholzer Kreisblatt bekanntzugeben.</p> <p>Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedoch nicht die Auflösung des Vereins beschlossen werden.</p> <p>Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.</p>
<p>§ 13 Der Vorstand</p> <p>Der Vorstand, der möglichst unter Berücksichtigung der in §2 genannten Gruppen zusammengesetzt sein soll, besteht aus sieben Vereinsmitgliedern, und zwar aus:</p> <p>a) Dem ersten Vorsitzenden,</p> <p>b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,</p>	<p>§ 13 Der Vorstand</p> <p>1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu sieben Vorsitzenden • Ggf. dem/der Geschäftsführer(in) <p>2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:</p>

<p>c) vier weiteren Vorstandsmitgliedern.</p> <p>Mitglied des Vorstandes kann nur eine Person werden, die dem Verein mindestens ein Jahr als Mitglied angehört. Dieses gilt nicht für die Gründungsversammlung.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt den ersten Vorsitzenden und sechs weitere Vorstandsmitglieder. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass die Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt bleiben.</p> <p>Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. länger andauernde Krankheit) schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des Gesamtvorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dem geschäftsführenden Vorstand • Den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle • Die Leitenden der Arbeitsgemeinschaften <p>3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>
	<p>§ 14 Bestellung des Vorstands</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. 3) Die Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. länger andauernde Krankheit) schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des Gesamtvorstandes an die

	Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.
<p>§ 14 Der Aufgabenbereich des Vorstandes</p> <p>Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung mit Aufgabenverteilung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) die ständige Verfolgung der in §2 genannten Vereinszwecke durch aktiven persönlichen Einsatz;</p> <p>b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;</p> <p>c) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;</p> <p>d) die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen;</p> <p>e) die Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;</p> <p>f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes;</p> <p>g) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;</p> <p>h) die Anstellung im Rahmen des Etats und Kündigung von Angestellten des Vereins;</p> <p>i) die Hinzuziehung von beratenden Fachkräften zur Förderung des Vereinszwecks.</p>	<p>§ 15 Aufgaben des Vorstands</p> <p>Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung mit Aufgabenverteilung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,</p> <p>b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,</p> <p>c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,</p> <p>d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,</p> <p>e) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,</p> <p>f) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;</p> <p>g) die Anstellung im Rahmen des Etats und Kündigung von Angestellten des Vereins,</p> <p>h) die Hinzuziehung von beratenden Fachkräften zur Förderung des Vereinszwecks.</p> <p>Der Vorstand kann dem Verein folgende Ordnungen geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung des Vorstandes • Beitragsordnung • Finanzordnung • Ehrungsordnung • Datenschutzordnung

§ 15**Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Eines dieser Vorstandsmitglieder muss der erste Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter sein.

Der erste und ein weiterer stellvertretender Vorsitzender können an Dritte eine Vollmacht erteilen. Eine unwiderrufliche Vollmacht kann nur für ein bestimmtes Einzelgeschäft erteilt werden. Die Befugnisse eines Geschäftsführers werden durch Geschäftsanweisung geregelt.

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder haben den Vorstandsvorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte aktiv zu unterstützen.

Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins verantwortlich. Der nähere Aufgabenkreis des Schatzmeisters und dessen Stellvertreters ist in der Finanzordnung, die der Vorstand zu beschließen hat, geregelt.

§ 15**Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an Dritte eine Vollmacht erteilen. Eine unwiderrufliche Vollmacht kann nur für ein bestimmtes Einzelgeschäft erteilt werden. Die Befugnisse einer Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 16**Die Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Einladung mit Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Durch Beschluss des Vorstandes können jedoch Gäste zugelassen werden.

§ 16**Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Sitzung zusammen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, auch per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

	<p>4) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Durch Beschluss des Vorstandes können jedoch Gäste zugelassen werden.</p>
<p>§ 17 Die Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane</p> <p>Die von den Vereinsorganen (§ 8 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.</p>	
	<p>§ 10 Kassenprüfer</p> <p>Der Verein hat 2 Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. In der Jahreshauptversammlung werden jeweils 2 Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.</p> <p>Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.</p>
<p>§ 18 Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber</p> <p>Bei Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Aktionen gleich welcher Art des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften Bürgerlichen Rechtseinzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Vorsatzeines Erfüllungsgehilfen wird nicht gehaftet.</p>	<p>§ 18 Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber</p> <p>Bei Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Aktionen gleich welcher Art des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften Bürgerlichen Rechtseinzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Vorsatzeines Erfüllungsgehilfen wird nicht gehaftet.</p>
<p>§ 19 Das Vereinsende</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.</p> <p>Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Für Beschlussfassungen der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die</p>	<p>§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</p> <p>1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.</p>

<p>Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).</p> <p>Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Diepholz zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der kulturellen Einrichtungen der Stadt verwendet werden muss. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Diepholz zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der kulturellen Einrichtungen der Stadt verwendet werden muss.. 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
<p>Ergänzungsblatt</p> <p>zur Satzung der „Fördergemeinschaft Lebendige Diepholz“ e. V.</p> <p>Laut einstimmigem Beschluss auf der Jahreshauptversammlung am 30. April 2017 wird der Beitrag für Vollmitglieder um 20,00 € und für Fördermitglieder um 5,00 € erhöht. Somit beträgt der jährliche Mindestbeitrag für Vollmitglieder beträgt 160,00 €, für Fördermitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, 25,00 €, im Übrigen 30,00 €.</p>	
	<p>§ 19 Gültigkeit dieser Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2021 verabschiedet. 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.